

## Entgeltordnung

### für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf

vom 05.11.2019

Das Konsistorium hat aufgrund von § 49 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev – FhG ev ) vom 29. Oktober 2016 (KABl S. 183, KABl 2017 S. 234) die folgende Entgeltordnung beschlossen

#### § 1

#### Tarif der Leistungsentgelte

Für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf gelten folgende Leistungsentgelte

	Netto Euro	+ 19 % MwSt	= Brutto Euro
1 Wassern der Grabstätten und der Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
1.1 Wahlgrabstätten			
1.1.1 Wahlgrabstätten in der Größe 2,00 m x 4,00 m			
1.1.1.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	128,12 €	24,34 €	152,46 €
1.1.1.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	218,82 €	41,57 €	260,39 €
1.1.1.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	306,77 €	58,29 €	365,06 €
1.1.1.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	89,28 €	16,96 €	106,24 €
1.1.2 übrige Wahlgrabstätten			
1.1.2.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	111,85 €	21,25 €	133,10 €
1.1.2.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	191,77 €	36,44 €	228,21 €
1.1.2.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	267,82 €	50,89 €	318,71 €
1.1.2.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	89,28 €	16,96 €	106,24 €
1.2 Reihengrabstätten	96,90 €	18,41 €	115,31 €
1.3 Kindergrabstätten			
1.3.1 Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	57,64 €	10,95 €	68,59 €
1.3.2 Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	81,08 €	15,41 €	96,49 €
1.4 Urnengrabstätten			
1.4.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m <sup>2</sup>	53,50 €	10,16 €	63,66 €
1.4.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m <sup>2</sup>	72,89 €	13,85 €	86,74 €
1.5 Wassern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter	23,39 €	4,44 €	27,83 €

Netto Euro + 19 % Mwst. = Brutto Euro  
Euro

1.6 Für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten werden 75 %, für andere, jeweils ganze Monate umfassende Zeiträume werden je Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5, höchsten jedoch die sich nach den Nummern 1.1 bis 1.5 ergebenden Sätze erhoben.

2. Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September

2.1 Wahlgrabstätten

2.1.1 Wahlgrabstätten 2,00 m x 4,00 m, je Stelle 78,29 € 14,88 € 93,17 €

2.1.2 übrige Wahlgrabstätten, je Stelle 69,39 € 13,19 € 82,58 €

2.2 Reihengrabstätten 63,37 € 12,04 € 75,41 €

2.3 Kindergrabstätten

2.3.1 Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres 47,45 € 9,01 € 56,46 €

2.3.2 Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres 57,92 € 11,00 € 68,92 €

2.4 Urnengrabstätten

2.4.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m<sup>2</sup> 44,10 € 8,38 € 52,48 €

2.4.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m<sup>2</sup> 49,73 € 9,45 € 59,18 €

3. Für sonstige bestellte Leistungen (z. B. zusätzlichen Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.

## § 2

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 23. Oktober 2018 (KABl. S. 208) außer Kraft.

Berlin, den

*J.M.*



Konsistorium

*Jörg Antoine*  
Dr. Jörg Antoine